

Verordnung des EVD über die Erhebung von Gebühren für Exportrisikogarantien durch Organisationen der Wirtschaft

vom 8. März 1999

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung vom 15. Juni 1998¹ über die Exportrisikogarantie,

verordnet:

Art. 1

¹ Die Organisationen der Wirtschaft, die Garantien verwalten, sind berechtigt, für deren Verwaltung vom Garantienehmer eine Gebühr von höchstens 10 Prozent der Gesamtgebühr nach den Artikeln 15 - 18 der Verordnung vom 15. Juni 1998 über die Exportrisikogarantie zu erheben, mindestens aber von insgesamt 50 Franken für jedes Garantiesuch.

² Für die Gebührenbemessung sind insbesondere der Zeitaufwand, die erforderliche Sachkenntnis und die Auslagen massgebend.

Art. 2

¹ Die Verordnung des EVD vom 3. Mai 1989² über die Erhebung von Gebühren für die Exportrisikogarantien durch Organisationen der Wirtschaft wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 1998 in Kraft.

8. März 1999

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Couchepin

10310

SR 946.112

¹ SR 946.111

² AS 1989 925